



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0074/14/4.1.2

11. Mai 2015

**PERGAN GmbH
Schlavenhorst 71
46395 Bocholt**

Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden

Errichtung einer Regenerativen Nachverbrennung (RNV)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten	4
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Allgemeine Festsetzungen	6
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	8
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft	10
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	12
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz	12
IV. Hinweise	12
V. Begründung	15
V.1 Sachverhalt	15
V.2 Genehmigungsverfahren	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	18
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	22
VI. Kostenentscheidung	22
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	25
Anhang II Zitierte Vorschriften	27

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 16 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die **Änderung** umfasst Maßnahmen in:

- Betriebseinheit BE 1/10: Änderungen der Rohrleitungsanschlüsse an die neue Betriebseinheit BE 16 RNV (Regenerative Nachverbrennung),
- Betriebseinheit BE 2: Änderungen der Rohrleitungsanschlüsse an die neue Betriebseinheit BE 16 RNV (Regenerative Nachverbrennung) sowie Austausch eines Abluftwäschers durch einen neuen mit gleicher Leistung,
- Betriebseinheit BE 16: Errichtung dieser neuen Betriebseinheit und Installation der RNV mit Regenerator, Brennkammer, Abluftsammelstrecke und zugehörigen Anschlüssen und Nebeneinrichtungen.

Für die bauliche Erweiterung der Anlage durch die Errichtung der RNV wird gem. § 31 Abs.2 Baugesetzbuch eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr.8-6/6 hinsichtlich der Überschreitung der östlichen Baugrenze erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46395 Bocholt, Schlavenhorst 71 (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 221, 228, 247) errichtet sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt die Vorprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandberichtes vom 17.09.2014 (Projekt-Nr. 14 1010) zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen - Register Blatt 17 der Antragsunterlagen).
- Befreiung gem. § 31 Abs.2 Baugesetzbuch

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Errichtung der neuen Betriebseinheit BE 16 RNV an der Ostseite des Gebäudes 11. In der neuen Betriebseinheit BE 16 wird eine RNV (Regenerative Nachverbrennung), mit Regenerator, Brennkammer (der Brenner hat eine Feuerungswärmeleistung von ca. 150 kW), Abluftsammlerstrecke und zugehörigen Anschlüssen und Nebeneinrichtungen installiert und betrieben werden. An dieses Abluftreinigungssystem werden mittels neu zu verlegenden Rohrleitungen und Anschlüssen die Betriebseinheiten BE 1 Flüssigperoxidanlage und BE 2 Feststoffperoxidanlage (hier die Reaktionsstrecke) sowie die BE 10 der Mischbetrieb angeschlossen. Der vorhandene und zurzeit genutzte Wäscher in der BE 1/10 Flüssigperoxidanlage/Mischbetrieb wird als Notwäscher vorgehalten (bei einem Ausfall der RNV). Der Wäscher der Betriebseinheit BE 2 Feststoffperoxidanlage dient als Vorwäscher zur Entstaubung. Dieser vorhandene Wäscher der BE 2 wird gegen einen neueren mit gleicher Kapazität ausgetauscht.

Eine Erhöhung der genehmigten Kapazität von derzeit 600 kg/h organische Peroxide ergibt sich durch die vorab genannten Änderungsmaßnahmen nicht. Auch ergeben sich durch den vorliegenden Antrag keine Änderungen bei den Abfällen und im Bereich des Abwassers (BE 16 RNV arbeitet abwasserfrei).

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- **BE-01** Herstellung von flüssigen Peroxiden (Objekt 11)
- hier **Rohrleitungsanschluss an RNV (BE-16)**
- **BE-02** Herstellung von festen organischen Peroxiden (Objekt 11)
- hier **Rohrleitungsanschluss an RNV (BE-16) und Austausch des vorhandenen Abluftwäschers durch einen neuen mit gleicher Kapazität!**
- **BE-03** Tanklager für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Objekt 12)
- **BE-05** Abwasserbehandlungsanlage (Objekt 10)
- **BE-06** Energiezentrale (Objekt 11)

- **BE-07** Notstromversorgung (Objekt 16)
- **BE-08** Mischbetrieb für feste Zubereitungen aus organischen Peroxiden (Objekt 03)
- **BE-09.1** Mischbetrieb für Beschleuniger, Inhibitoren und sonstige Produkte (Objekt 19)
- **BE-09.2** Lager für brennbare Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe der Produktion (Objekt 19)
- **BE-09.3** Abfüllstation für hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten (Objekt 19)
- **BE-10** Mischbetrieb für flüssige Zubereitungen aus der organischen Peroxid Produktion (Objekt 11)
- hier **Rohrleitungsanschluss an RNV (BE-16)**
- **BE-11** Blocklager für org. Peroxide (1 bis 8) in Objekt 05
- **BE-12** Blocklager für org. Peroxide (9 bis 16) in Objekt 09
- **BE-13** Lager für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die keine Gefahrstoffe sind; FFZ Ladestation in den Objekten 2, 2a, 2b.
- **BE-14.1** Lager für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die keine Gefahrstoffe sind in Objekt 14
- **BE-14.2** Lager für Leergebinde in Objekt 14
- **BE-15** Entsorgungsstation in Objekt 4
- **BE-16** **RNV (Regenerator, Brennkammer, Abluftsammelstrecke) in Objekt 16**
- **BE-20** Regallager für org. Peroxide (Objekt 20)
- **BE-21** Versand in Objekt 21

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 10. Oktober 2014, Az.: 500-53.0074.VZ/14/4.1.2 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/ Immissionsschutz schriftlich anzuzeigen.
- III.2.2 Mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt der Baubeginn anzuzeigen und die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters bzw. die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter mitzuteilen (Bitte Anzeigevordruck verwenden).

Hinweis zur Angabe des Bauleiters bei der Mitteilung Baubeginn:

Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend ausgeführt wird. Zudem sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu beachten. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Daher sollte der Bauleiter je nach Bauvor-

haben eine Qualifikation als Techniker, Meister, Bauingenieur oder zumindest einen Berufsausbildungschein in einem Bauberuf (Maurer, Tischler, Zimmerer) vorweisen können. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers bleibt unberührt.

- III.2.3 Gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt vor Baubeginn die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, die mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt sind, zu benennen.

Für die folgenden bautechnischen Nachweise ist eine Benennung erforderlich:

- Statik (einschließlich konstruktivem Brandschutz)

Wurde die Prüfung einzelner bautechnischer Nachweise von der Stadt Bocholt vorgenommen, so werden die entsprechenden stichprobenhaften Kontrollen ebenfalls von der Stadt Bocholt durchgeführt. Die stichprobenhaften Kontrollen sind rechtzeitig anzumelden.

- III.2.4 Gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Folgende Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen sind hier vorzulegen :

Statik (einschließlich konstruktivem Brandschutz)

Wurden die stichprobenhaften Kontrollen von der Stadt Bocholt vorgenommen, kann diese Bescheinigung entfallen.

- III.2.5 Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen und sind der Genehmigung mit dem Az.: 500-53.0074/14/4.1.2 beizufügen.

Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die v. g. Unterlagen und in allen sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

- III.2.6 Für diese bauliche Anlage wird gem. § 54 BauO NRW die wiederkehrende Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.

- III.2.7 Die wiederkehrende Prüfung nach PrüfVO NRW erfolgt alle sechs Jahre durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bocholt.

- III.2.8 Die technischen Anlagen von Sonderbauten sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend von Prüfsachverständigen entsprechend der PrüfVO NRW prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt spätestens bis zur Inbetriebnahme dieser technischen Anlagen vorzulegen.

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 PrüfVO NRW zu prüfen:

Technische Anlage

Prüffrist in Jahren

Elektrische Anlagen

6 Jahre

- gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen der technischen Einrichtungen

Weitergehende Prüfungs- und Wartungsvorschriften nach technischen Regelwerken (z. B. Normen und Richtlinien) sowie Prüf- und Wartungsvorschriften der Hersteller bleiben von den Bestimmungen der PrüfVO NRW unberührt.

- III.2.9 Das Brandschutzkonzept vom 17.07.2014 des Sachverständigen Dipl. Phys. Robert Schütz von der Weyer Gruppe sowie die brandschutztechnische Stellungnahme vom 23.09.2014 vom Büro ÖKOTEC sind bei dem Bau und Betrieb zu beachten.
- III.2.10 Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend den baulichen Änderungen anzupassen. Er ist der Feuerwehr in digitaler und in 4-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Bocholt - Geschäftsbereich Einsatz und Organisation (Herr Arping, Tel.: 02871/2103-120; E-Mail: dirk.arping@mail.bocholt.de) abzustimmen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Emissionsgrenzwerte

- III.3.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf hinter der RNV (Quelle 17) nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamt- kohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2002	20 mg/m ³
Staub - staubförmige Emissionen	20 mg/m ³

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte / Anlagensicherheit

III.3.2.1 Die in der Produktionsanlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

III.3.2.2 Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die BE 1/ BE10 und für den Bereich Logistik, Produktion, Tanklager ist fortzuschreiben und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der RNV unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 zu übersenden.

III.3.2.3 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
- Die Einzelfallprüfung zur Ermittlung der angemessenen Abstände ist dem Sicherheitsbericht beizufügen.

III.3.2.4 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen an den Emissionsquelle Kamin (Quellen-Nr. 17) sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage BE 16 (RNV) durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Vorgaben der TA Luft, Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unver-

züglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- III.3.2.5 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

Keine Festsetzungen.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

Keine Festsetzungen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Bis zwei Monate nach Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 52) ein kompletter Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen.

III.6.2 Für den Ausgangszustandsbericht sind Grundwasser- bzw. Bodenuntersuchungen hinsichtlich der im Tanklager vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe durchzuführen. Für die Untersuchungen ist ein Untersuchungskonzept zu erstellen, das mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 abzustimmen ist.

III.6.3 Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugter oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG handelt,
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre).

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten In-

tervälle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehrungen (z. B. Geländer, Brüstungen etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sind.

Umwehrungen müssen mit Fuß- und Knieleisten versehen sein.
(§ 3a ArbStättV i.V. mit Ziffer 2.1 des Anhangs / ASR A2.1)

- III.7.2 Für die in dieser Genehmigung beschriebenen Änderungen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Das Ergebnis und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind in die Dokumentation aufzunehmen. Die aktualisierte Fassung der Gefährdungsbeurteilung muss am Betriebsort vorliegen (§§ 5, 6 ArbSchG).

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewil-

ligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Bocholt eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V.

m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Die textlichen Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 8-6/6 sind zu beachten.
- IV.8 Die Unterlagen zur Vorprüfung für das Untersuchungsprogramm zum Ausgangszustandsbericht sind am 17.09.2014 vorgelegt worden. Das Vorhaben verhindert nicht die Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser.
- IV.9 Bei Bodeneingriffen können Bodenfunde (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden ist der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Bocholt (02871/953-419) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (0251/591281) unverzüglich anzuzeigen. und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- IV.10 Die Durchführung der beabsichtigten Baumaßnahme sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da über die Bodenbeschaffenheit, insbesondere über das Vorhandensein von Altlasten oder noch lagernder Kampfmittel, der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Bocholt keine Angaben vorliegen. Sollten sich bei den Erdarbeiten (Ausschachtungsarbeiten) Anzeichen von Bodenverunreinigungen oder noch lagernde Kampfmittel zeigen, sind Sie verpflichtet, die Bauarbeiten sofort einzustellen und unverzüglich den Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich für öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt (Tel. 02871 / 953 355, Herr Heine), außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten über die Polizeistation Bocholt, zu informieren.
- IV.11 Die Stellungnahme des Kreis Gesundheitsamtes Borken vom 22.01.2015, die auf die Möglichkeit des Befalls von Mikroorganismen (z.B. Legionellen) abzielt, findet ihre Berücksichtigung in der Selbstverpflichtung der Firma Pergan GmbH (siehe hierzu E-Mail vom 02.04.2015), diese E-Mail wird den Antragsunterlagen hinzugefügt und ist somit Bestandteil der Genehmigung. Die Firma Pergan GmbH wird Messungen gem. VDI 6022 durchführen.
- IV.12 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Die Firma Pergan betreibt in Bocholt, Schlavenhorst 71 eine Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der Anlage:

- Betriebseinheit BE 1/10: Änderungen der Rohrleitungsanschlüsse an die neue Betriebseinheit BE 16 RNV (Regenerativen Nachverbrennung),
- Betriebseinheit BE 2: Änderungen der Rohrleitungsanschlüsse an die neue Betriebseinheit BE 16 RNV (Regenerativen Nachverbrennung) sowie Austausch eines Abluftwäschers durch einen neuen mit gleicher Leistung,
- Betriebseinheit BE 16: Errichtung dieser neuen Betriebseinheit und Installation der RNV mit Regenerator, Brennkammer, Abluftsammelstrecke und zugehörigen Anschlüssen und Nebeneinrichtungen.

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BImSchG und die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.2 des Anhang 1 der 4.BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend der Kennzeichnung "G"/"E" ist nach § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten

Schutzgüter nicht von vornherein als offensichtlich gering beurteilt werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungs Genehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist im Änderungs Genehmigungsverfahren daher so ausulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Von der Pflicht zur Veröffentlichung des Bescheides nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a BImSchG nicht der Fall. Aus diesem Grund wird dieser Bescheid im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 14.11.2014 im Bocholter-Borkener Volksblatt, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 31.07.2014 hat die Firma Pergan GmbH die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung und Lagerung von organischen Peroxiden vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 31.07.2014 wurde am 04.08.2014 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 10.10.2014, Az.: 500-53.0074.VZ/14/4.1.2, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Fundamente, des Stahlbaus und der Installation von technischen Einrichtungen erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 13.10.2014 angezeigt. Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Bocholt (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung)
- Landrat des Kreis Borken (Fachbereich Gesundheit)
Bezirksregierung Münster
- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 18.09.2014 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Es ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1-2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die neue Betriebseinheit BE 16 (RNV) hat einen maximalen Volumenstrom von 4.130 m³/h (Normkubikmetern) und leitet Ihre gereinigten Abgase über die Quelle Nr. 17 ab. Die Grenzwerte der zu begrenzenden Parameter ergeben sich aus dem Antrag bzw. der TA Luft.

- Organische Stoffe, siehe TA Luft, Ziffer 5.2.5
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, siehe TA Luft, Ziffer 5.2.1
- Stickstoffoxide angegeben als NO₂, siehe TA Luft, Ziffer 5.2.4 Klasse IV
- Kohlenmonoxid CO, siehe TA Luft, Ziffer 5.2.4 unterer Absatz (RNV)

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der Anlage nicht relevant verändern. Der Anlagenlieferant sichert einen Schallimmissionswert von < 45 dB (A) in einer Entfernung von 90 m zu. Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund ihrer geschlossenen Ausführung sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.3.2.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3a der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. BImSchG)

In den geänderten Anlagenbereichen fallen keine festen oder flüssigen Abfälle an.

In der neuen Betriebseinheit BE 16 (RNV) fallen keine Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate und ordnungsgemäße Entsorgung sowie der Demontage und dem Abbruch der Anlage.

Die in der Nebenbestimmungen III.3.2.5 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der Anlage bei Stilllegung bzw. Teilstilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG) Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht mit Stand vom 17.12.2012 vorliegt. Eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes (SIBE) ist erforderlich.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.3.2.2 bis III.3.2.3 festgelegt.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht erstellt. Es lag eine Vorprüfung zur Ermittlung der Pflicht eines Ausgangszustandsberichts des Bodens und des Grundwassers (AZB) den Antragsunterlagen bei. Dieser wurde vom Dezernat 52 geprüft. Weitergehende An-

forderungen hat das Dezernat 52 in den Nebenbestimmungen III.6.1 bis einschließlich III.6.2 formuliert.

Auch wurden hierbei gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 und Nr. 5 der 9.BImSchV Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser aufgenommen (siehe hierzu III.6.3).

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

VAWs

In der neuen Betriebseinheit BE 16 RNV werden keine wassergefährdenden Stoffe gehandhabt.

Abwasser

Die neue Betriebseinheit BE 16 RNV arbeitet abwasserfrei.

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück, Bocholt, Schlavenhorst 71, Flur 1, Flurstücke 221, 228 und 247, liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 8-6/5 vom 05.11.1985. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet (GI) nach § 9 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzverordnung - BauNVO) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Im Bebauungsplan sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen ausgewiesen. Durch die Errichtung der RNV wird die östliche Baubemessungsgrenze überschritten. Die Stadt Bocholt hat eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.8-6/6 hinsichtlich der Überschreitung der östlichen Baugrenze zugestimmt. Diese Entscheidung gem. § 31 Abs.2 BauGB ist im Bescheid gem. § 13 BImSchG gebündelt und daher im Tenor des Bescheides mit aufgeführt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.10 vorgeschlagen, sowie die Hinweise IV.5 bis einschließlich IV.7 sowie IV.9 und IV.10.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt.

In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antrags-gemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung gem. § 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)

750.000 €

Die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) nach Tarifstelle 15a.1.2 beträgt 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

1.166,50 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (750.000 - 500.000)$	3.500,00 €
sonstige Kosten: Überschreitung der östl. Bebauungsgrenze gem. § 74a BauO NRW nach § 34.2 und § 31.2 Bau GB		500,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BIm-SchG)/Vorbescheid

$$1.166,50 \text{ €} - 10 \% \text{ der Gebührensumme 8a/Vorbescheid} = 116,65 \text{ €}$$

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$3.883,35 \text{ €} - 30 \% = 2.718,00 \text{ €}$$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

$$300,00 \text{ €}$$

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	48,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung im Bocholter-Borkener Volksblatt	186,57 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt	3.252,57 €
zzgl. Gebühr Zulassungsbescheid	<u>1.166,50 €</u>
	<u>4.419,07 €</u>

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

Die beiliegende Kostenrechnung enthält eine neue Kontonummer und neue Kontodaten. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Wichmann

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0074/14/4.1.2

1	Anschreiben Firma Pergan vom 31.07.2014	2 Blatt
2	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
3	Antrag - Formular 1 - vom 11.07.2014	5 Blatt
4	Zertifikat FÜV Nord	1 Blatt
5	Erläuterungen zum Antrag	4 Blatt
6	Erklärungen zum Arbeitsschutz	2 Blatt
7	Topographische Karte	1 Blatt
8	Lageplan M 1 : 500	1 Blatt
9	Ausführungen zur örtlichen Lage	4 Blatt
10	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten - Formular 2 - inkl. Legende	5 Blatt
11	Allgemeine Erläuterungen zu den verwendeten Stoffen und Technische Daten - Formular 3 -	3 Blatt
12	Erläuterungen Formulare 4 - 6	1 Blatt
13	Betriebsablauf und Emissionen (Formular 4)	4 Blatt
14	Quellenverzeichnis (Luft)	2 Blatt
15	Abgasreinigung (Formular 6)	3 Blatt
16	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1 Blatt
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
18	Kurzbeschreibung der bestehenden Anlage	2 Blatt
19	Beschreibung der chemischen Prozesse	9 Blatt
20	Beschreibung der geplanten Änderungsmaßnahme	4 Blatt
21	Verfahrensfließbild Abluftreinigungsanlage	1 Blatt
22	Abluftschema flüssige Peroxide	1 Blatt
23	Verfahrensfließbild Abluftwäscher	1 Blatt
24	Abluftschema Feststoffperoxid-Anlage	1 Blatt
25	Verfahrensfließbild Sprüh- und Füllkörperwäscher	1 Blatt
26	Angaben zu Schutzmaßnahmen	10 Blatt
27	Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt

28	Bauantrag vom 08.07.2014	2 Blatt
29	Allgemeine Beschreibung und Kosten	1 Blatt
30	Baubeschreibung vom 08.07.2014	2 Blatt
31	Betriebsbeschreibung vom 08.07.2014	4 Blatt
32	Topographische Karte	1 Blatt
33	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
34	Lageplan 1 : 500	1 Blatt
35	Grundriss EG	1 Blatt
36	Aufstellungszeichnung RTK 5/4	1 Blatt
37	Brandschutzkonzept der Horst Weyer und Partner GmbH, Schillingstr. 329, 52355 Düren vom 17.07.2014	27 Blatt
38	Ausgangszustandsbericht 17.09.2014	68 Blatt
39	Allgemeine Vorprüfung vom 08.07.2014	29 Blatt
40	Ausführungen zum Sicherheitsbericht	1 Blatt
41	Einzelfallprüfung	17 Blatt
42	E-Mail der Firma Pergan vom 02.04.2015	2 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0074/14/4.1.2

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)